

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Patrick Otte



Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Ruf 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
 § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW
 Stadt Borken, Gemarkung Marbeck**

09.07.2021

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
 Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen des Grundstücks **Horenfeld 20**, in **Borken**,

Gemarkung **Marbeck**, Flur **10**, Flurstück **63**

sind von mir vermessen worden. Auf eine Durchführung des Grenztermins wurde aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) verzichtet.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde **Borken**, Gemarkung **Marbeck**, Flur **63**, Flurstück **65** sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Patrick Otte, Alter Kasernenring 12, 46325 Borken

Öffnungszeiten:	Montag-Freitag	von	7:30 Uhr - 13:00 Uhr
	Montag-Donnerstag	von	13:30 Uhr - 16:30 Uhr

eingesehen werden.

Die Offenlage erfolgt ab dem **29.07.2021** für den Zeitraum eines Monats.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-muenster.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, **09.07.2021**

Dipl.-Ing. Patrick Otte
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur